

Änderungsantrag

Ausschussdrucksache
19(4)587

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

im Innenausschuss des Deutschen Bundestages

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen

– Drucksache 19/21987 –

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21987 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:
 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Das“ durch das Wort „Ein“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind

 1. natürliche Personen,
 2. juristische Personen,
 3. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, und
 4. Behörden.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungs- und Authentifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Ein Nutzerkonto kann als Bürger- oder Organisationskonto angeboten werden. Ein „Bürgerkonto“ ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht. Ein „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, oder Behörden zur Verfügung steht. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.“
 - d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ein „Postfach“ ist eine IT-Komponente, über die eine Behörde Nutzern mit deren Zustimmung elektronische Dokumente und Informationen bereitstellen kann. Das Postfach ist Bestandteil eines Nutzerkontos. Die Nutzung eines Postfachs ist für die Nutzer freiwillig.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren und authentifizieren können. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche staatlichen Stellen im Portalverbund ein einheitliches Organisationskonto bereitstellen. Über das Organisationskonto können sich Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 4 für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich über ein nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren identifizieren und authentisieren. Der Einsatz von Identifizierungs- und Authentifizierungsmitteln für natürliche Personen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung und Authentifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.“ ‘

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „den Nutzern“ durch die Wörter „natürlichen Personen“ ersetzt. ‘

d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Nachweis der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person

- a) Familienname,
- b) Geburtsname,
- c) Vornamen,
- d) akademischer Grad,
- e) Tag der Geburt,
- f) Ort der Geburt,
- g) Geburtsland,
- h) Anschrift,
- i) Staatsangehörigkeit,
- j) bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes,

des § 12 eID-Karte-Gesetzes oder des § 78 Absatz 5, des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen,

- k) die eindeutige Kennung sowie die spezifischen Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) übermittelt werden,
 - l) die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird, und
 - m) die Postfachreferenz des Nutzerkontos;
bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln; bei elektronischen Identifizierungsmitteln nach den Buchstaben k und l nur die jeweilige eindeutige Kennung;
2. bei einer juristischen Person oder Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann
- a) Firma,
 - b) Name oder Bezeichnung,
 - c) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - d) Registergericht,
 - e) Registerart,
 - f) Registernummer,
 - g) Registerort, soweit vorhanden,
 - h) Anschrift des Sitzes oder der Niederlassungen,
 - i) die eindeutige Kennung sowie spezifische Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) 910/2014 übermittelt werden,
 - j) die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird,
 - k) die Postfachreferenz des Nutzerkontos und
 - l) Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter,
 - m) ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Daten nach den Buchstabe a bis f und h bis k zu erheben; soweit eine natürliche Person

für eine Organisation handelt, sind die gespeicherten personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mit Ausnahme der „Anschrift“ und die Daten nach Absatz 3 zu verwenden.

Daten im Sinne des Satzes 2 Nummern 1 und 2 dürfen mit Einwilligung des Nutzers auch zwischen den Nutzerkonten von Bund und Ländern ausgetauscht werden.“ ‘

- bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:
 - .c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden: Anrede, weitere Anschriften, De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach der Verordnung (EU) 910/2014, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer, Telefaxnummer.“ ‘
- dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- ee) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wird wie folgt gefasst:
 - .e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 und dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung eingesetzte sichere Verfahren ersetzt im Falle der Identifizierung und Authentifizierung am Organisationskonto eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform.“ ‘
- ff) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wird wie folgt gefasst:
 - .f) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 werden die nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung bis einschließlich 31. Dezember 2019 eingesetzten sicheren Verfahren bundesweit zum Nachweis der Identität auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt. Satz 1 gilt nicht für Verwaltungsleistungen im Anwendungsbereich der Abgabenordnung.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche elektronischen Identifizierungsmittel im Rahmen der Interoperabilität der Nutzerkonten von Bund und Ländern zum Nachweis der Identität eingesetzt werden können, die Details eines Anerkennungsverfahrens festzulegen und die technischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Interoperabilität der Nutzerkonten zu bestimmen.“ ‘
- e) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - .6. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis spätestens [einsetzen: Tag nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] über die Erfahrungen in der Praxis mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes über das Postfach.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „mit Ausnahme der §§ 9a bis 9c“eingefügt.‘

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a bis 9c eingefügt:

„§ 9a

Verwaltungsportal und Nutzerkonto des Bundes;
Verordnungsermächtigung

(1) Das Verwaltungsportal des Bundes nach § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I 3122, 3138) und das Nutzerkonto des Bundes nach § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes werden durch die dafür zuständigen öffentlichen Stellen zur fachunabhängigen und fachübergreifenden Unterstützung der elektronischen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes zur Verfügung gestellt.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die für das Verwaltungsportal und das Nutzerkonto des Bundes zuständigen öffentlichen Stellen zu bestimmen. Die Zuständigkeit der jeweils fachlich zuständigen Behörde für ihre Verwaltungsleistungen bleibt davon unberührt.

(3) Das Verwaltungsportal des Bundes stellt Basisdienste bereit, um

1. eine elektronische Suche nach Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen im Portalverbund anzubieten,
2. den elektronischen Identitätsnachweis über das Nutzerkonto Bund zu ermöglichen,
3. Online-Antragsformulare für die elektronische Beantragung von Verwaltungsleistungen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen und von Behörden des Bundes ausgeführt werden, bereitzustellen, und
4. für die Behörden des Bundes, die an das Verwaltungsportal des Bundes angeschlossen sind, einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg bereitzustellen mit dem sie
 - a) Online-Antragsformulare empfangen und herunterladen können sowie
 - b) Bescheide, elektronische Dokumente und Informationen hochladen und elektronisch an das Nutzerkonto des Antragstellers übermitteln können, wenn die antragstellende Person diesen Kommunikationskanal gewählt hat.

§ 9b

Verarbeitung personenbezogener Daten im Verwaltungsportal des Bundes

(1) Die erforderlichen Stamm- und Verfahrensdaten, die im Verwaltungsportal des Bundes über ein Online-Antragsformular einer Behörde erhoben werden, dürfen bereits vor Abschluss der Antragstellung gespeichert werden (zwischen gespeichert Antragsdaten), wenn die antragstellende Person eingewilligt hat.

(2) Die Verarbeitung der zwischengespeicherten Antragsdaten ist nur zulässig, um der antragstellenden Person die Möglichkeit zu bieten, den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, ihn zu korrigieren oder ihn zu löschen.

(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass vor Antragstellung auch die jeweils zuständige Behörde nicht auf die zwischengespeicherten Antragsdaten zugreifen kann. Die zwischengespeicherten Antragsdaten sind nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung, die durch die antragstellende Person erfolgt ist, zu löschen. Die antragstellende Person ist über eine automatische Löschung der zwischengespeicherten Daten zu ihrem Antrag zu informieren.

(4) Die Antragsdaten, die im Verwaltungsportal des Bundes über ein Online-Antragsformular erhoben werden, dürfen nach Antragstellung gespeichert werden, soweit dies erforderlich ist, um der zuständigen Behörde den Antrag über einen sicheren Übermittlungsweg zum Abruf bereitzustellen. Sobald die zuständige Behörde den Antrag aus dem Verwaltungsportal des Bundes abgerufen hat, sind die Antragsdaten unverzüglich aus dem Verwaltungsportal des Bundes zu löschen. Ruft die zuständige Behörde den Antrag nicht spätestens innerhalb von drei Monaten

nach der Antragstellung ab, so ist der Antrag ausschließlich zum Zwecke des Abrufs durch die jeweils zuständige Behörde in einer gesonderten Datenbank abzulegen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in der gesonderten Datenbank nur die jeweils zuständige Behörde auf die Antragsdaten zugreifen kann. Nach Ablauf von neun Monaten ab Ablage in der gesonderten Datenbank ist der Antrag aus der gesonderten Datenbank zu löschen. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, sind die Antragsdaten unverzüglich aus dem Verwaltungsportal des Bundes zu löschen.

§ 9c

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verwaltungsportal des Bundes nach § 9a Absatz 3 Nummer 3 und 4 und nach § 9b Absatz 1 und 2 ist die jeweils zuständige Behörde des Bundes datenschutzrechtlich verantwortlich; die für das Verwaltungsportal des Bundes zuständige öffentliche Stelle wird insofern tätig als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(2) Im Übrigen führt die für das Verwaltungsportal des Bundes zuständige öffentliche Stelle die Verarbeitung personenbezogener Daten in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit aus.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Nutzerkonto des Bundes führt die nach § 9a Absatz 2 dafür bestimmte zuständige öffentliche Stelle in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit aus.“ ‘

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

,1. In § 122a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Entscheidet sich die Finanzbehörde, den Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos nach dem Onlinezugangsgesetz zum Datenabruf bereitzustellen, gelten abweichend von § 9 Satz 3 bis 6 des Onlinezugangsgesetzes die Regelungen des Absatzes 4.“ ‘

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

,2. § 139b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die in Absatz 3 Nummer 3 bis 6, 8 und 10 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer

dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden, wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 4 bis 4a genannten Zwecke verarbeitet werden.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. Artikel 7 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 108a Absatz 3 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „oder den für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Landesregierungen“ eingefügt.

b) In § 108a Absatz 4 werden nach dem Wort „Bund“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ eingefügt.

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 37 Absatz 2a und 2b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten können elektronische Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Kann die Behörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Verwaltungsakt abgerufen hat. Das Gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben. Die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(2b) In Angelegenheiten nach dem Ersten Abschnitt des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit gilt abweichend von Absatz 2a für die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten § 9 des Onlinezugangsgesetzes.“

6. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10.

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 - Onlinezugangsgesetz)

Zu Artikel 1 sind im Entwurf der Bundesregierung Änderungen zu § 5 (bisherige Nummer 1) und § 8 (bisherige Nummer 2) vorgesehen. Es sollen hinzukommen: Änderungen in § 2 (neue Nummer 1), § 3 (neue Nummer 2) und § 7 (neue Nummer 4) sowie ein neuer § 9 (neue Nummer 6).

Zu Buchstabe a (Neue Nummern 1 und 2 - § 2 und 3)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Portalverbund besteht nicht aus einem einzigen Verwaltungsportal, sondern ist nach § 3 Absatz 1 ein Verbund mehrerer Verwaltungsportale von Bund und Ländern.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

In der bisherigen Praxis der OZG-Umsetzung gab es immer wieder Zweifel, inwieweit Institutionen, insbesondere Behörden, die ihrerseits Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, ein Nutzerkonto eröffnen können. Klargestellt werden soll daher, dass alle natürlichen oder juristischen Personen oder andere Stellen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, ein Nutzerkonto eröffnen können. Die Regelung knüpft an die Regelung zur Beteiligtenfähigkeit in Verwaltungsverfahren nach § 11 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) an. Der Begriff „Behörde“ entspricht dem Behördenbegriff nach § 1 Absatz 4 VwVfG des Bundes.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

In Absatz 5 Satz 1 erfolgt eine terminologische Präzisierung. In der Neufassung wird neben der Identifizierungsfunktion nun zusätzlich die Authentifizierungsfunktion des Nutzerkontos benannt. Der Nutzer muss sich bei der Erstregistrierung „identifizieren“ („Ich bin derjenige, für den ich mich ausbebe.“). Zu diesem Zweck kann sich der Nutzer mit einem Identifizierungsmittel authentisieren („Ich bin derjenige, der das Nutzerkonto eröffnet hat.“). Die Überprüfung dieser Authentisierung heißt Authentifikation. Diese Funktion übernimmt das Nutzerkonto für die jeweiligen Fachbehörden. Legt der Nutzer ein dauerhaftes Nutzerkonto an, hat er sich bei der Erstregistrierung einmalig zu identifizieren. Dabei werden die Daten des verwendeten Identifikationsmittels im Nutzerkonto hinterlegt, so dass sich der Nutzer bei jeder weiteren Anmeldung zwar nicht erneut zu identifizieren, jedoch als Kontoinhaber erkennen zu geben hat. Hierin besteht die Authentifizierungsfunktion des Nutzerkontos.

§ 2 Absatz 5 wird im Übrigen um Begriffsbestimmungen zu den Bürger- und Organisationskonten ergänzt. Im Rahmen der bisherigen Umsetzung des Portalverbundes haben Bund und Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Bürger- und Organisationskonten entwickelt und bereitgestellt. Wirtschaftsunternehmen nehmen Verwaltungsleistungen in der Regel bundesweit in Anspruch. Die Wirtschaft hat vor diesem Hintergrund auf den großen Bedarf nach einem einheitlichen Unternehmenskonto (zukünftig: Organisationskonto) hingewiesen. Der IT-Planungsrat hat diesem praktischen Bedürfnis der Wirtschaft Rechnung getragen und am 14. Februar 2020 die Einrichtung eines einheitlichen Unternehmenskontos für Deutschland beschlossen. Damit wird es künftig neben dezentralen Bürgerkonten in den Ländern, die Bürgerinnen und Bürger persönlich anlegen können, auch ein einheitliches Unternehmenskonto geben. Der Bund wurde durch den o. g. Beschluss des IT-Planungsrates gebeten, die für das einheitliche Unternehmenskonto notwendigen dauerhaften rechtlichen Regelungen zeitnah zu schaffen.

Mit dieser und weiteren Folgeänderungen trägt der Bund diesem Auftrag Rechnung. Da im OZG bisher nur der Begriff „Nutzerkonto“ verwendet wird, soll mit dieser Änderung zum Ausdruck gebracht werden, dass es künftig zwei Kontoarten, nämlich das Bürgerkonto und das Organisationskonto geben wird. Mit den Folgeänderungen werden künftig unterschiedliche Rechtsgrundlagen für beide Kontoarten im OZG geschaffen.

Bund und Länder haben sich darüber hinaus verständigt, nicht mehr den Begriff „Unternehmenskonto“ zu verwenden, sondern diesen durch den Begriff „Organisationskonto“ zu ersetzen. Hintergrund dieser klarstellenden Umformulierung ist, dass nicht nur Unternehmen, sondern auch nicht wirtschaftliche Vereinigungen oder Behörden das Konto nutzen können.

Natürliche Personen sollen zudem die Möglichkeit haben, für eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ein Organisationskonto anzulegen. Da die bisherigen Regelungen nicht zwischen Bürger- und Organisationskonten unterscheiden, sind beide Begriffe in die Begriffsbestimmungen des OZG aufzunehmen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Eine vollständige Kommunikation zwischen Nutzern und der Verwaltung umfasst nicht nur die Beantragung einer Verwaltungsleistung, sondern auch den sog. Rückkanal, insbesondere also die digitale Übermittlung der Entscheidung der Behörde an den Nutzer (bidirektionale Kommunikation). Hierzu stellen Bund und Länder im Rahmen des Aufbaus der Nutzerkonten sog. Postfächer bereit. Postfächer sind ein wesentlicher Basisdienst, um Mitteilungen, Bescheide und Benachrichtigungen zum Bearbeitungsstatus medienbruchfrei und nutzerfreundlich elektronisch bereitzustellen, die anschließend vom Nutzer abgerufen werden können. Die Kenntnisaufnahme bzw. das Herunterladen dieser Informationen durch den Nutzer setzt eine dem Vertrauensniveau der Verwaltungsleistung angemessene Authentisierung voraus. Das Postfach wurde bisher lediglich in der amtlichen Begründung zum OZG erwähnt und wird daher mit dieser Änderung in die Begriffsbestimmungen des OZG aufgenommen. Die Gestaltung des Postfachs ist technikoffen. Die Möglichkeit, mehrere Postfächer, insbesondere im Rahmen von Organisationskonten zu nutzen, ist nicht ausgeschlossen.

Grundsätzlich wird daran festgehalten, dass der Einsatz von Nutzerkonten freiwillig ist. Für die Zukunft soll es aber weiterhin nicht ausgeschlossen sein, dass im Rahmen der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen durch Organisationen das Fachrecht einen obligatorischen Einsatz des Organisationskontos vorschreibt.

Zu Nummer 2

Die Aufgabenzuweisung mittels Rechtsverordnung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einrichtung eines einheitlichen Organisationskontos (siehe oben Änderung § 2 Absatz 5). Auf Grundlage des Beschlusses des IT-Planungsrates zum einheitlichen Unternehmenskonto haben gegenwärtig der Freistaat Bayern und die Freie Hansestadt Bremen den Auftrag, das einheitliche Organisationskonto bereit zu stellen. Bremen und Bayern werden im Rahmen ihrer jeweiligen – im IT-Planungsratsbeschluss festgelegten – Zuständigkeiten die Module des einheitlichen Organisationskontos entwickeln.

Im Rahmen der Organisationskonten werden sich Organisationen in der Regel durch die in diesem Kreis weit verbreiteten, nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung eingesetzten sicheren Verfahren, den sog. ELSTER-Zertifikaten, authentisieren können. Die Rechtsgrundlagen zur Nutzung der ELSTER-Zertifikate und der Verifizierung der Unternehmensdaten über die Datenbanken der ELSTER-Verwaltung werden mit diesem Gesetzentwurf (Artikel 1 und 5) geschaffen.

Neben der Nutzung der ELSTER-Zertifikate besteht auch künftig die Alternative, dass sich Organisationen im Rahmen einer Organisationsidentifizierung über ein Identifizierungsmittel der für die Organisation handelnden natürlichen Person identifizieren bzw. authentisieren können.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Artikel 1 Nummer 1 wird aufgrund der Einfügung zweier zusätzlicher Nummern zur neuen Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 2 Absatz 5 aufgrund der künftigen Trennung von Bürger- und Organisationskonten (vgl. oben Nummer 1 Buchstabe c). Im Zuge der Einrichtung eines einheitlichen Organisationskontos, in dem bereits über den Rollout der ELSTER-Zertifikate Registrierungen für Organisationen stattgefunden haben, besteht künftig kein Bedarf für eine zusätzliche Registrierung.

Zu Buchstabe d

Der bisherige Artikel 1 Nummer 2 wird aufgrund der Einfügung insgesamt dreier zusätzlicher Nummern zu Nummer 5. Weitere Änderungen der Nummer 5:

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit diesen Änderungen wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Identifizierung der Nutzer zunächst redaktionell übersichtlicher gestaltet, in der Reihenfolge und Terminologie an die vergleichbare Aufzählung in § 18 Absatz 3 Personalausweisgesetz angelehnt und zudem um notwendige neue Speichersachverhalte ergänzt.

Zu den neuen Speichersachverhalten für natürliche Personen:

Die Aufnahme der Staatsangehörigkeit ist zur Identifizierung von Ausländern erforderlich. Insbesondere durch den elektronischen Aufenthaltstitel wird die Staatsangehörigkeit zur Identifizierung übermittelt.

Verwaltungsleistungen werden im Rahmen der Anbindung an die europäische Infrastruktur der Verordnung (EU) 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (Verordnung (EU) 910/2014 (eIDAS-VO)) verstärkt auch durch Personen und Organisationen aus den EU-Mitgliedsstaaten elektronisch in Anspruch genommen. Für die Identifizierung zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen kann es erforderlich sein, dass die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person bekannt ist.

Die gegenseitige Anerkennung von Identifizierungsmitteln aufgrund der eIDAS-VO bedeutet, dass Personen aus den EU-Mitgliedsstaaten sich gegenüber deutschen Verwaltungsleistungen mit ihren jeweiligen Identifizierungsmitteln identifizieren können. Allerdings werden über die Identifizierungsmittel anderer EU-Mitgliedsstaaten nicht zwingend die gleichen Attribute übermittelt, die in Deutschland zur eindeutigen Identifizierung einer Person herangezogen werden. So wird z. B. teilweise über Identifizierungsmittel anderer EU-Staaten das Attribut „Geschlecht“ einer Person übermittelt, andere Attribute, die zur eindeutigen Identifizierung in Deutschland benötigt werden wie z. B. das Attribut „Anschrift“, werden dagegen nicht übermittelt. Neben dem für alle Mitgliedsstaaten verbindlich festgelegten Mindestdatensatz legen die Mitgliedsstaaten in eigener Zuständigkeit weitere Mindestdaten fest, mit denen die jeweiligen Mitgliedsstaaten Personen oder Organisationen eindeutig identifizieren. Diese Möglichkeit folgt aus

der eIDAS-VO i.V.m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 (Interoperabilitätsrahmen).

Um eine eindeutige Identifizierung der Personen und Organisationen aus den EU-Mitgliedsstaaten sicherzustellen, wird mit dieser Änderung eine Erweiterung der Speichersachverhalte vorgenommen, die es in Zukunft ermöglicht, Attribute anderer Identifizierungsmittel in den Nutzerkonten zu speichern, um eine eindeutige Identifizierung und Authentisierung von Personen aus den EU-Mitgliedsstaaten mit den für die Identifizierung erforderlichen Mindestdaten sicherzustellen. Darunter fallen auch die konkrete Bezeichnung des Identifizierungsmittels und das ausstellende Land.

Zur Nutzung der Identifizierungsmittel im Nutzerkonto ist es erforderlich, eine spezifische Kennung im Nutzerkonto zu speichern, um sicherzustellen, dass das Nutzerkonto das Identifizierungsmittel bei einer späteren Nutzung wiedererkennen und dem Nutzer zuordnen kann.

Mit dieser an den Begriffen der eIDAS-VO i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 (Interoperabilitätsrahmen) orientierten Formulierung wird auf die dort erfolgten Definitionen für ein elektronisches Identifizierungsmittel und des Begriffs „eindeutige Kennung“ verwiesen. Diese Neuformulierung dient der datenschutzrechtlich erforderlichen Bestimmtheit bei der Festlegung des zur Verarbeitung zugelassenen Umfangs der Datenverarbeitung.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass sich natürliche Personen und Organisationen mit den durch Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 8 anerkannten Identifizierungsmitteln privater Anbieter identifizieren können. Auch in diesem Fall ist es erforderlich, eine spezifische Kennung im Nutzerkonto zu speichern, um sicherzustellen, dass das Nutzerkonto das Identifizierungsmittel bei einer späteren Nutzung wiedererkennen und dem Nutzer zuordnen kann. Auch in den Fällen der Nutzung der ELSTER-Zertifikate wird eine spezifische ID des Zertifikats im Nutzerkonto gespeichert.

Als neuer Speichersachverhalt soll künftig auch eine sog. Postfachreferenz im Nutzerkonto zu speichern sein. Die Postfachreferenz ist erforderlich, um einem Nutzerkonto das konkrete Postfach des Nutzers zuordnen zu können. Diese Postfachreferenz ist bei Antragstellung und Übermittlung des Formulars der Verwaltungsleistung zu übermitteln, um der Fachbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, Nachrichten und Bescheide an das richtige Postfach des Nutzers der Verwaltungsleistung zu übermitteln. Mit dieser Änderung wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung geschaffen.

Zu den neuen Speichersachverhalten für juristische Personen:

Die Speicherung der Art der Organisation, des Registergerichts und der Registerart im Nutzerkonto kann in bestimmten Fällen erforderlich sein, um über dieses Merkmal eine Organisation zweifelsfrei identifizieren zu können.

Zur Notwendigkeit der Speicherung eindeutiger Kennungen zu notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der eIDAS-VO bzw. zu Identifizierungsmitteln anderer Identifizierungsanbieter und zur Speicherung der Postfachreferenz des Nutzerkontos wird auf die Begründung zu den vergleichbaren Speichersachverhalten bei natürlichen Personen verwiesen.

Zu einer Organisation dürfen im Organisationskonto neben den Daten zur Organisation auch Daten zu den handelnden Personen gespeichert werden. Da Daten zur privaten Anschrift der mitarbeitenden Person für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen nicht erforderlich sind, dürfen diese Daten im Organisationskonto nicht gespeichert werden.

Zur Anfügung eines neuen Satzes 3 in § 8 Absatz 1 OZG:

Im Gegensatz zum einheitlichen Organisationskonto haben sich Bund und Länder im IT-Planungsrat verständigt, die bereits vorhandenen Nutzerkonten des Bundes und der Länder i. S. d. Änderung § 2 Absatz 5 Satz 3 zu verknüpfen, damit sich Bürgerinnen und Bürger mit jedem Nutzerkonto im Portalverbund gegenüber allen Verwaltungsportalen, über die Verwaltungsleistungen im Portalverbund angeboten werden, identifizieren können (Interoperabilität der Nutzerkonten für Bürgerinnen und Bürger). Hierzu baut der IT-Planungsrat eine technische Infrastruktur auf. Im Laufe des Jahres 2021 wollen sich Bund und Länder mit ihren Nutzerkonten und ihren Postfächern an diese Infrastruktur anbinden.

Mit dieser Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, dass die in den Nutzerkonten gespeicherten Daten über die technische Infrastruktur der interoperablen Nutzerkonten mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer an jedes Verwaltungsportal, über das Verwaltungsleistung im Portalverbund angeboten werden, übermittelt werden dürfen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherigen Änderungsbefehle, die einen neuen Absatz 2 in den § 8 einfügen, bleiben inhaltlich unverändert, werden aber aufgrund der Einfügung nunmehr zu Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherigen Änderungen in Buchstabe b werden aufgrund der Einfügung zu Buchstabe c und werden um weitere freiwillige Speichersachverhalte zur Kommunikation mit dem Nutzer ergänzt.

Für die Verarbeitung der Anrede besteht ein praktischer Bedarf. Die Anrede wird benötigt, um den Nutzer im Rahmen des Rückkanals persönlich ansprechen zu können. Die Änderungen zu Namen und Vornamen beruhen auf einer redaktionellen Anpassung. Zudem soll es den Nutzern ermöglicht werden neben der Meldeanschrift weitere Anschriften im Nutzerkonto freiwillig zu speichern.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die bisherigen Änderungsbefehle bleiben inhaltlich unverändert, werden aber aufgrund der Einfügung zu Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die bisherigen Änderungsbefehle werden aufgrund der Einfügung zu Buchstabe e und Absatz 5 alt/Absatz 6 neu wird um einen Satz 2 ergänzt.

Im Gegensatz zu natürlichen Personen stehen für Unternehmen bisher im allgemeinen Verwaltungsverfahren keine eigenständigen Identifizierungsmittel zur Verfügung. Aus diesem Grund sieht die Vorschrift vor, dass Organisationen im Rahmen der Abwicklung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG schriftformersetzend handeln können, wenn sie sich mit ihren ELSTER-Zertifikaten über das Nutzerkonto identifizieren und authentisieren. Auf Basis des § 4 der Bayerischen E-Government-Verordnung – BayEGovV ist das ELSTER-Zertifikat bereits jetzt in Bayern schriftformersetzend. Gleiches gilt bei der Abgabe von Steuererklärungen. Die gemeinsame technische Plattform des einheitlichen Organisationskontos im Sinne des § 3 Absatz 2 und eines nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung eingesetzten sicheren Verfahrens stellt sicher, dass vor allem Wirtschaftsunternehmen in Zukunft ohne weiteres alle Verwaltungsleistungen über das einheitliche Organisationskonto in Anspruch nehmen können.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die bereits bisher vorgesehene Erweiterung des Paragraphen 8 um einen Absatz 7 wird rein redaktionell zu Buchstabe f und es wird ein weiterer Absatz 8 ergänzt.

Zu § 8 Absatz 8

Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Nutzerkonten und damit für die Interoperabilität ist es, dass sich Nutzerkonten gegenseitig vertrauen können und im Rahmen der Identifizierung und Authentifizierung die für das jeweilige Vertrauensniveau vorgesehenen Identifizierungsmittel zum Einsatz kommen.

Um dieses gegenseitige Vertrauen der Nutzerkonten sicherzustellen, sieht die Verordnungsermächtigung vor, die technischen Rahmenbedingungen der Interoperabilität und ein Anerkennungsverfahren für Identifizierungsmittel in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Die Anerkennung soll nach einer Gesamtabwägung verschiedener Aspekte, insbesondere des jeweiligen Vertrauensniveaus, aber auch unter den Gesichtspunkten der Nutzerfreundlichkeit, der Kosten und der sicherheitstechnischen Vorgaben erfolgen. Sie führt nicht dazu, dass der Bund und jedes Land jedes nach der zu erlassenden Rechtsverordnung zulässige Identifizierungsmittel auch selbst einsetzen müssen. Es wird lediglich dem Bund oder einem oder mehreren Ländern ermöglicht, weitere Identifizierungsmittel einzusetzen. Die Festlegung in der Rechtsverordnung stellt sicher, dass der Einsatz eines konkreten Identifizierungsmittels bei Bund oder anderen Bundesländern auf gleichem Vertrauensniveau anerkannt wird. Die Aufnahme neuer Identifizierungsmittel in den Katalog soll erfolgen, sobald sich Bund und Länder zuvor im IT-Planungsrat auf Grundlage einer Empfehlung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auf die Einführung dieses Identifizierungsmittels verständigt haben.

Im Rahmen der durch die Rechtsverordnung zu regelnden technischen Rahmenbedingungen ist zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Technische Richtlinien erarbeitet, die in der jeweils gültigen Fassung die technischen Rahmenbedingungen für die Interoperabilität der Nutzerkonten regeln sollen. Die Sicherstellung der Interoperabilität umfasst auch die Festlegung des Vertrauensniveaus des einzelnen Identifizierungsmittels.

Zu Buchstabe e

Zu § 9 Absatz 1

Die Vorschrift regelt eine besondere Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, bei der der Verwaltungsakt dem Adressaten nicht zugesendet, sondern zum Abruf in dem elektronischen Postfach des Nutzerkontos bereitgestellt wird. Diese Form der Bekanntgabe erfordert für die tatsächliche Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes das Zutun des Adressaten und kann von der Behörde deshalb nur mit Einwilligung des Betroffenen gewählt werden. Da die Erfassung und Protokollierung des tatsächlichen Abrufs und damit eine beweissichere Feststellung des tatsächlichen Zugangs durch die am Portalverbund beteiligten Behörden gegenwärtig technisch zu aufwändig und auf absehbare Zeit nicht durchgängig gewährleistet ist, wird der Zugang – in Anlehnung an die Regeln zur Bekanntgabe durch Versendung – fingiert. Maßgeblich für die Zugangsfiktion ist die Bereitstellung zum Abruf, über die der Betroffene benachrichtigt wird. Sie tritt an die Stelle der Versendung bei der herkömmlichen Bekanntgabe.

Satz 1 stellt klar, dass die von § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende Regelung nur für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten gilt, die zum Abruf in einem Postfach hinterlegt werden, das zu einem Nutzerkonto im Sinne des OZG gehört. Erforderlich ist dafür die vorherige Einrichtung eines solchen Nutzerkontos durch den Beteiligten. Die Behörde darf den Verwaltungsakt nur durch Bereitstellung zum Abruf im elektronischen Postfach dieses Nutzerkontos bekanntgeben, wenn der Beteiligte zuvor in diese Form der Bekanntgabe

eingewilligt hat. Das setzt voraus, dass die Behörde bei der Einholung der Einwilligung über die Besonderheiten dieser Form der Bekanntgabe informiert. Diese liegt vor allem darin, dass der Beteiligte das Postfach des Nutzerkontos nach vorheriger Authentifizierung über das Internet selbst aufrufen muss, um den Verwaltungsakt zur Kenntnis nehmen zu können. Mit der Einwilligung übernimmt der Beteiligte die Obliegenheit, das Postfach in diesem Sinne – wie den eigenen Briefkasten oder das E-Mail-Postfach bei der herkömmlichen Versendung – zu kontrollieren. Die „Kann“-Vorschrift stellt klar, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, den Verwaltungsakt in dieser Form bekanntzugeben. Nach pflichtgemäßem Ermessen können auch andere Bekanntgabeformen gewählt werden, wenn die Bekanntgabe zum Abruf etwa untunlich ist. Der Beteiligte kann sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. In diesem Fall wird der Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos des Bevollmächtigten zum Abruf bereitgestellt.

Die Regelung in Satz 2 stellt zum einen sicher, dass nur der Inhaber des Nutzerkontos den Verwaltungsakt abrufen kann, so dass dieser nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden kann. Zum anderen gewährleistet sie, dass der elektronische Verwaltungsakt vom Beteiligten nicht nur gelesen, sondern auch im eigenen Machtbereich abgespeichert und weiterverwendet werden kann.

Satz 3 regelt, dass die Zugangsfiktion an die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf im Postfach dieses Nutzerkontos anknüpft. Da der Zugang des Verwaltungsaktes fingiert werden soll, solange ein Nachweis des tatsächlichen Abrufs technisch noch nicht durchgängig gewährleistet ist, ist es systematisch sinnvoll, für die Fiktion an den Bekanntgabeakt der Behörde, also an ihre Entäußerung des Verwaltungsaktes anzuknüpfen. Die Bereitstellung wird dokumentiert und lässt sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Aktenführung gerichtsfest nachweisen. Eine Anknüpfung der Zugangsfiktion an die Benachrichtigung über die erfolgte Bereitstellung zum Abruf bietet keine vergleichbare Rechtsklarheit. Denn die Behörde könnte zwar die Versendung nachweisen, nicht aber den Zugang der Benachrichtigung. Der Beteiligte würde sich aber für den für die Kenntnisnahme erforderlichen Abruf auf die Benachrichtigung verlassen dürfen. Unter Umständen kann die gescheiterte Benachrichtigung auch erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu Tage treten. Der zur Widerlegung der Zugangsfiktion vorgetragene Behauptung, die Benachrichtigung nicht erhalten zu haben, könnte die Behörde mangels Nachweis des Abrufs nichts entgegenhalten, selbst wenn der Beteiligte den Verwaltungsakt tatsächlich zur Kenntnis genommen hätte. Die Bereitstellung des Verwaltungsaktes durch die Behörde – zum jederzeit möglichen Abruf durch den Nutzer – im Postfach des Nutzerkontos entspricht dem Bekanntgabeakt der Versendung in der herkömmlichen Form der Bekanntgabe. Mit der Einwilligung übernimmt der Beteiligte die Obliegenheit zur Kontrolle des Eingangs im elektronischen Postfach des Nutzerkontos wie beim Briefkasten bei der Postversendung oder dem E-Mail-Postfach bei Versendung durch E-Mail. Die Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes, also der Zugang durch den Abruf, soll fingiert werden, da es derzeit technisch noch nicht durchgängig möglich ist, den tatsächlichen Abruf des Verwaltungsaktes zu protokollieren und an das zuständige Fachverfahren zurückzumelden. Ein funktionierendes Verwaltungsverfahren setzt jedoch voraus, dass die Behörde – etwa für die Berechnung der Rechtsbehelfsfrist oder Gebühren- oder Zinsberechnungen – mit einem bestimmten Bekanntgabedatum arbeiten kann. Gegenüber dem Beteiligten ist die Verwendung einer Fiktion in dieser Situation gerechtfertigt, weil die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes durch Bereitstellung zum Abruf nur durchgeführt werden kann, wenn er vorher in diese Vorgehensweise eingewilligt hat. Indem die Fiktionswirkung nicht an die Absendung der Benachrichtigung anknüpft, entfällt auch das Problem, dass andernfalls sowohl der Zugang der Benachrichtigung als auch der Zugang des Verwaltungsaktes fingiert werden müssten. Es wird also eine doppelte Fiktion vermieden.

Satz 3 legt fest, dass die Fiktion am dritten Tag nach Bereitstellung des Verwaltungsaktes eintritt.

Die Frist von drei Tagen bis zum Eintritt der Fiktion bei elektronischer Übermittlung von Verwaltungsakten in § 41 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes lehnt sich an die Fiktionsregelung bei postalischem Versand eines Verwaltungsaktes an. Bereits bei der Gesetzgebung zur elektronischen Übermittlung eines Verwaltungsaktes wurde diskutiert, dass es bei der elektronischen Versendung – anders als bei der postalischen Versendung – keinen zeitlichen Verzug gibt, auf den Rücksicht genommen werden müsste. Gleichwohl wurde die 3-Tages-Fiktion gewählt, da noch keine gefestigte Auffassung zur Obliegenheit der täglichen Kontrolle von E-Mail-Postfächern bestand.

In der Regelung des § 9 Absatz 1 ist zwar der Kontext ein anderer. Denn der Beteiligte hat explizit in die Bekanntgabe durch Bereitstellung des Verwaltungsaktes in seinem Nutzerkonto zum Abruf eingewilligt und damit die Obliegenheit übernommen, eigenverantwortlich das Postfach regelmäßig zu kontrollieren und sich hinsichtlich des Postfachs so behandeln zu lassen, als sei es sein Briefkasten. Gleichwohl besteht auch hier noch keine gefestigte Auffassung zur Obliegenheit der täglichen Kontrolle.

Satz 4 trifft eine Beweislastregelung hinsichtlich der Bereitstellung des Verwaltungsaktes und des Zeitpunktes der Bereitstellung zu Lasten der Behörde. Die Gewährleistung der technischen Funktionsfähigkeit des Nutzerkontos liegt in der Sphäre der Behörde; dortige Unzulänglichkeiten hat sie zu vertreten. Darüber hinaus kommen Zweifel an der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Beteiligten nicht in Betracht, da sich die Behörde bei der Bereitstellung eines Verwaltungsaktes im Postfach eines Nutzerkontos – anders als bei postalischer oder elektronischer Übermittlung – nicht eines Dritten bedient. Die Verantwortungssphären von Behörde und Beteiligten treffen unmittelbar aufeinander.

Die in Satz 5 geregelte Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes hat Hinweiskfunktion. Die Benachrichtigung wird regelmäßig gleichzeitig mit der Bereitstellung zum Abruf in einem technischen Schritt erfolgen. Die Regelung lässt aber auch andere Formen der Benachrichtigung zu und auch eine Benachrichtigung bereits vor der vorgesehenen Bereitstellung. Diese Offenheit ist sowohl im Interesse der Behörde als auch des Beteiligten. Sie ist möglich, weil die Zugangsfiktion nicht an die Versendung einer Benachrichtigung, sondern an die Bereitstellung zum Abruf geknüpft wird.

Satz 6 soll in Fällen, in denen ein Abruf zunächst (etwa wegen Server-Ausfällen oder dergleichen) nicht möglich war, verhindern, dass eine erneut eingeleitete Bekanntgabe, den Zeitpunkt der Bekanntgabe nach hinten verschiebt, obwohl zwischenzeitlich doch ein Abruf erfolgt ist. Die Regelung kommt nur in den Fällen zum Tragen, in denen die Behörde den tatsächlichen Abruf gerichtsfest feststellen kann. Die Regelung lässt den Weg der erneuten Bekanntgabe offen. Sie kann durch erneute Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf im Postfach des Nutzerkontos oder auf andere Weise erfolgen.

Für Steuerverwaltungsakte gelten neben den Bestimmungen des § 9 auch die Regelungen im neuen Absatz 5 des § 122a der Abgabenordnung. Die gesetzliche Bekanntgabevermutung nach § 122a Absatz 4 der Abgabenordnung gilt danach abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 6 Onlinezugangsgesetz auch dann, wenn ein Steuerverwaltungsakt über ein Postfach nach § 2 Absatz 7 eines Nutzers zum Abruf bereitgestellt wird. Auf die Begründung dieser Regelung wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Ebenso gilt für Verwaltungsakte der Sozialleistungsträger die gesetzliche Bekanntgabevermutung des § 37 Absatz 2a SGB X neu grundsätzlich und abweichend von Satz 3 bis 6 auch dann, wenn ein elektronischer Verwaltungsakt über ein Postfach nach § 2 Absatz 7 eines Nutzers zum Abruf bereitgestellt wird. Auf die Begründung dieser Regelung wird hinsichtlich weiterer Einzelheiten verwiesen.

Zu § 9 Absatz 2

Im Rahmen einer Evaluierung soll geprüft werden, ob sich das Verfahren in der Praxis bewährt, oder ob etwa in Richtung des in § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten Verfahrens („Abrufvariante“) nachgesteuert muss.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 - E-Government-Gesetze)

Aus dem OZG ist der Bund verpflichtet, ein eigenes Verwaltungsportal und ein Nutzerkonto zur Verfügung zu stellen und sein Portal mit den Verwaltungsportalen der Länder zu einem Portalverbund zu verknüpfen (§§ 1, 3 Absatz 2 OZG). Bislang gibt es auf Bundesebene keine gesetzlichen Regelungen, die die Ausgestaltung insbesondere des Verwaltungsportals in Ergänzung zu den grundsätzlichen Regelungen des OZG näher konkretisieren. Die hier vorgeschlagene Regelung zur Ergänzung des E-Government-Gesetzes schließt diese Lücke und schafft in Hinblick auf die Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe a

Die in § 1 Absatz 2 eingefügte Bereichsausnahme für den neuen § 9a stellt klar, dass § 9a nur für die Bundesverwaltung gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 1.

Zu Buchstabe c

zu § 9a Absatz 1

Das Verwaltungsportal und das Nutzerkonto des Bundes werden näher beschrieben als Komponenten zur fachunabhängigen und fachübergreifenden Unterstützung der elektronischen Verwaltungstätigkeit der Bundesbehörden. Damit erfolgt eine terminologische Abgrenzung von sogenannten Fachportalen, die einige Bundesbehörden bereits vor Inkrafttreten des OZG für ihre fachspezifischen Aufgaben aufgebaut hatten. Für diese Portale soll § 9a gerade nicht gelten; die bereits existierenden Regelungen für Fachportale in den jeweiligen Fachgesetzen bleiben unberührt.

zu § 9a Absatz 2

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) soll die für das Verwaltungsportal und das Nutzerkonto des Bundes zuständigen öffentlichen Stellen über eine Rechtsverordnung bestimmen können. Die Entwicklung und Bereitstellung des Verwaltungsportals und des Nutzerkontos des Bundes liegen derzeit beim BMI; eine künftige Übertragung dieser Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle kommt aber in Betracht und soll durch die eindeutige Festlegung der zuständigen öffentlichen Stelle in einer Rechtsverordnung rechtssicher gestaltet werden können.

Eine Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates besteht nicht, da Gegenstand der Verordnung ausschließlich die Festlegung der für Weiterentwicklung und Betrieb

des Verwaltungsportals und Nutzerkontos des Bundes zuständigen öffentlichen Stellen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit der jeweils fachlich zuständigen Behörde für ihre Verwaltungsleistungen unberührt bleibt. Durch das BMI bzw. die von dem BMI bestimmten zuständigen öffentlichen Stellen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium.

zu § 9a Absatz 3

Die Basisfunktionen des Verwaltungsportals des Bundes werden festgelegt.

Zu den Funktionen im Einzelnen:

Nummer 1. Das Verwaltungsportal des Bundes wird eine Suchfunktion für Verwaltungsleistungen im Portalverbund bereitstellen. Die Suche ermöglicht es den Nutzern des Verwaltungsportals, Informationen und Online-Antragsformulare zu Verwaltungsleistungen zu finden.

Nummer 2. Das Verwaltungsportal des Bundes wird das Nutzerkonto Bund als Identifizierungskomponente nach § 3 Absatz 2 OZG anbinden.

Nummer 3 Im Verwaltungsportal sollen Antragsformulare von Bundesbehörden angeboten werden können. Die Antragsformulare werden dabei nach Vorgaben der zuständigen Behörde zusammengestellt. Das Verwaltungsportal sorgt für eine einheitliche Oberflächengestaltung.

Nummer 4 Bisher gibt es bei den Behörden des Bundes weit überwiegend keine behördeninterne digitale Infrastruktur. Daher können Anträge aus dem Verwaltungsportal derzeit noch nicht direkt über eine sog. Maschine-zu-Maschine-Schnittstelle an die jeweils zuständige Behörde übermittelt werden. Der in Nummer 4 geregelte sog. Behördenzugang stellt daher eine Übergangslösung dar. Er ermöglicht es den Behörden, über einen geschützten Zugangsbereich (getrennt pro Behörde, mit entsprechenden Rechten und Rollen) Anträge direkt aus dem Verwaltungsportal des Bundes abzurufen und bietet zugleich eine Schnittstelle für die Versendung von Bescheiden an das Nutzerkonto Bund an, wenn der Antragsteller die Kommunikation über sein Postfach im Nutzerkonto Bund wünscht. Der Behördenzugang nimmt dabei die Funktion einer „Poststelle“ ein und dient ausdrücklich nicht der inhaltlichen Bearbeitung der Anträge. Der Behördenzugang soll perspektivisch durch Maschine-zu-Maschine-Lösungen direkt in die Behörden abgelöst werden.

Die obersten Bundesbehörden bleiben bezogen auf ihre fachverfahrensspezifischen Zuständigkeiten weisungsbefugt und stellen sicher, dass die Basisdienste ihren fachlichen Weisungen entsprechen.

zu § 9b Absatz 1 bis 4

Antragstellern soll die Möglichkeit angeboten werden, ihre Antragsdaten für begrenzte Zeit vor Antragstellung im Verwaltungsportal des Bundes zwischenspeichern, um ihre Angaben später ergänzen oder korrigieren zu können oder den Antrag insgesamt zu verwerfen.

Dabei wird vorgegeben, dass Antragsteller jederzeit die „Verfügungshoheit“ über ihren noch nicht gestellten Antrag behalten müssen. Dies äußert sich zum einen in der Vorgabe, dass zwischengespeicherte Antragsdaten jederzeit durch den Antragsteller gelöscht werden können müssen und zum anderen in der Festlegung, dass die zuständigen Behörden erst nach Absendung des Antrags Zugriff auf die Antragsdaten erhalten dürfen.

Zwischengespeicherte Anträge werden unabhängig von einer Löschung durch den Antragsteller selbst spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung des Antrags durch den Antragsteller automatisch gelöscht. Vor der Löschung wird der Antragsteller per E-Mail oder per Nachricht an sein ggf. vorhandenes Nutzerkonto-Postfach informiert, dass eine Löschung erfolgt, wenn er den Antrag nicht weiterbearbeitet. Die 30-Tages-Frist erneuert sich, wenn der Antragsteller die Bearbeitung wiederaufnimmt.

Eine Speicherung von Antragsdaten im Verwaltungsportal des Bundes ist außer bei einer Zwischenspeicherung nach Absatz 1 zulässig, um die sichere Übermittlung an die zuständige Behörde zu ermöglichen. Nach Übermittlung ist die unverzügliche Löschung der Antragsdaten aus dem Verwaltungsportal sicherzustellen. Eine unverzügliche Löschung aus dem Verwaltungsportal hat auch dann zu erfolgen, wenn der Antragsteller seinen Antrag innerhalb der möglichen Speicherfristen zurücknimmt.

Für die Abholung aus dem Behördenzugang wird den angeschlossenen Behörden in Anlehnung an die Frist zur Erhebung einer Untätigkeitsklage (§ 75 Satz 2 VwGO) ein Zeitraum von maximal 3 Monaten eingeräumt. Sofern sich nach einer am produktiven System durchzuführenden Evaluierung ergeben sollte, dass Antragsdaten in der Regel deutlich schneller von den zuständigen Behörden abgerufen werden, kann der Zeitraum verkürzt werden.

Um Antragsteller nach Ablauf der „Aufbewahrungszeit“ nicht ihres Antrages zu berauben, erfolgt eine Löschung aus dem Verwaltungsportal des Bundes und Weiteraufbewahrung in einer gesonderten Datenbank, die einen Zugriff auf die Antragsdaten nur der jeweils zuständigen Behörde erlaubt. Zudem sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere durch geeignete Verschlüsselung.

zu § 9c

Absatz 1 regelt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Verwaltungsportal des Bundes. Um die fachlichen Zuständigkeiten der Bundesbehörden für ihre Verwaltungsleistungen nicht zu unterlaufen, soll die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für alle fachbezogenen Daten – also Antragsdaten – bei den jeweils zuständigen Bundesbehörden bleiben. Die das Verwaltungsportal betreibende Stelle soll insoweit als Auftragsverarbeiter tätig werden und sich nach den Weisungen der Behörden richten.

Lediglich für die „Kernfunktionen“ des Verwaltungsportals – Suche, Statistik – ist die für das Verwaltungsportal zuständige Stelle datenschutzrechtlich selbst verantwortlich.

Absatz 3 normiert die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für das Nutzerkonto des Bundes.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 - Abgabenordnung)

Zu Buchstabe a

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) war mit § 122a AO ein auf die besondere Situation des Besteuerungsverfahrens als Massenverfahren zugeschnittene Regelung zur Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf eingeführt worden. Entsprechende Verfahren werden teilweise bereits eingesetzt, teilweise stehen sie kurz vor ihrer Umsetzung. Sie berücksichtigen, dass Steuerverwaltungsakte in vielen Fällen Zahlungsverpflichtungen begründen und teilweise mit der Steuerfestsetzung auch die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO

verbunden ist. Daher ist es unerlässlich, den Tag der Bekanntgabe des Steuerverwaltungsaktes bei seiner maschinellen Erstellung verlässlich vorhersagen zu können.

Mit dem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass die Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf im Sinne des § 122a Absatz 1 AO nicht auf eigene Verfahren der Finanzverwaltung (z. B. das Verfahren ELSTER) beschränkt ist. Die Finanzbehörde kann zur Bekanntgabe eines Steuerwaltungsakts durch Bereitstellung zum Datenabruf auch das Postfach des OZG-Nutzerkontos verwenden. Sofern der Nutzer in die Verwendung beider Nutzerkonten eingewilligt hat, trifft die Finanzbehörde die Entscheidung über die Wahl des zu verwendenden Postfachs - Postfach bei der Finanzverwaltung (z. B. das ELSTER-Postfach) oder Postfach nach § 2 Absatz 7 OZG.

Verwendet die Finanzbehörde zur Bekanntgabe eines Steuerverwaltungsakts durch Bereitstellung zum Datenabruf das Postfach des OZG-Nutzerkontos, gelten aber anstelle der Regelungen in § 9 Satz 3 bis 6 des Onlinezugangsgesetzes gleichwohl die entsprechenden Bestimmungen des § 122a Absatz 4 AO. Damit wird sichergestellt, dass zur Bestimmung des Bekanntgabezeitpunkts von zum Datenabruf bereitgestellten Steuerverwaltungsakten ungeachtet des verwendeten Postfachs immer die gleichen verfahrensrechtlichen Regelungen gelten.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 139b AO)

In § 139b Absatz 5 AO wird klargestellt, dass die in § 139b Absatz 3 AO aufgeführten Daten auch für die in § 139b Absatz 4a AO genannten Zwecke verarbeitet werden dürfen.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 139c AO)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 139b Absatz 5 AO.

Zu Nummer 4 (Artikel 7 - Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Änderung in § 108a Absatz 3 neu)

Durch die Schaffung eines neuen § 108a SGB IV neu wird der Deutschen Rentenversicherung die Aufgabe übertragen, im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zuständigen Behörde die maßgeblichen Entgeltdaten der Antragstellerinnen und Antragsteller der Elterngeldleistungen bei den nach § 9 Absatz 3 Satz 3 BEEG auskunftspflichtigen Arbeitgebern abzufragen und an die beauftragende Behörde zu übermitteln.

§ 108a Absatz 3 SGB IV neu regelt, dass die Kosten, die der Deutschen Rentenversicherung für die Datenabfrage und -übermittlung nach Absatz 1 entstehen, von den nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörden oder den für die Durchführung des BEEG zuständigen Landesregierungen zu erstatten sind. Eine Kostenerstattung nur durch die nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörden ist mit Blick auf die Vielzahl der beteiligten Landes- und Kommunalbehörden nicht sinnvoll. Durch die Änderung des § 108a Absatz 3 SGB IV neu wird ermöglicht, dass auch die für die Durchführung des BEEG zuständigen Landesregierungen die entstehenden Kosten erstatten können und dadurch landesrechtliche Kostenerstattungsregelungen unberührt bleiben.

Zu Buchstabe b (Änderung in § 108a Absatz 4 neu)

§ 108a Absatz 4 SGB IV neu regelt, dass die zuständigen Landesregierungen und die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Rahmenvereinbarung über die Auftragserteilung, die Übertragungswege und das Verfahren zur Kostenerstattung schließen. Durch das nun erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Rahmenvereinbarung wird die Bundeseinheitlichkeit

des Verfahrens und die nachhaltige Begleitung des Prozesses sichergestellt. Soweit Vereinbarungen zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und den nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörden getroffen werden, wird die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß ihres oder seines gesetzlichen Auftrags von Anfang an beratend in den Prozess mit einbezogen.

Zu Nummer 5 (neuer Artikel 9 - Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu § 37 Absatz 2a neu

Die bisherige Regelung des § 37 Absatz 2a SGB X, die hinsichtlich des Zeitpunktes der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten grundsätzlich auf den tatsächlichen Abruf durch die abrufberechtigte Person abstellt, hat sich gerade in der Sozialverwaltungspraxis mit Massenverfahren als ineffizient und wenig praktikabel erwiesen. Dies liegt darin begründet, dass die elektronischen Verwaltungsakte mangels tatsächlichen Abrufs durch den Adressaten des Verwaltungsaktes bzw. seinen Bevollmächtigten innerhalb von zehn Tagen in der Regel erneut in Papierform zugestellt werden mussten. Entsprechend entstand den Leistungsträgern zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand und die Bekanntgabe und damit der Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Verwaltungsakten verzögerten sich. So musste bei einem Leistungsträger im Schnitt ein Drittel aller in das Portal eingestellten Verwaltungsakte aus dem elektronischen Postfach entfernt, aktualisiert und zusätzlich per Post zugestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze eine praktikablere Regelung für die Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 37 Absatz 2b neu eingefügt. Mit der Neuregelung können elektronische Verwaltungsakte mit Einwilligung der berechtigten Person über ein Abrufverfahren in Portalen mit einer Zugangsfiktion bekannt gegeben werden. Die Zugangsfiktion knüpft dabei an den Zeitpunkt des Versands der Benachrichtigung über die Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Datenabruf an. Es wird nicht wie bisher in Absatz 2a auf den tatsächlichen Abruf durch die abrufberechtigte Person abgestellt.

Mit der Rechtsänderung wird nun die bisherige Regelung des Absatzes 2a durch die Regelung des Absatz 2b ersetzt und dabei auf alle Sozialleistungsträger erstreckt. Dies ist zwingend erforderlich, da neben den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch bei den anderen Sozialleistungsträgern das praktische Bedürfnis für die unkomplizierte und effektive Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten besteht. Mit der Rechtsänderung wird einerseits die weitere Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ermöglicht, andererseits werden die Rechte und die Interessen der Beteiligten des Sozialverwaltungsverfahrens gewahrt. Zum einen ist diese Art der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung in öffentlich zugänglichen Netzen zum Datenabruf nur mit Einwilligung des Beteiligten möglich; diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zum anderen trägt die Behörde die Beweislast für den Zugang der elektronischen Nachricht, wenn die abrufberechtigte Person deren Zugang bestreitet. Kann die Behörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Abruf tatsächlich durchgeführt hat. Trägt die berechtigte Person substantiiert und unwiderlegbar vor, die Benachrichtigung erst nach dem gesetzlich fingierten Tag der Bekanntgabe erhalten zu haben, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem der Abruf tatsächlich erfolgte. Gelingt der Behörde der Nachweis des vom Adressaten

bestrittenen Zugangs der Benachrichtigung nicht und der Bescheid wurde von der berechtigten Person auch nicht tatsächlich abgerufen, ist der Verwaltungsakt nicht wirksam bekannt gegeben worden. In diesem Fall ist die Bekanntgabe zu wiederholen.

Aufgrund der Besonderheiten des Sozialverwaltungsverfahrens und der oftmals schutzbedürftigen Sozialleistungsempfänger ist die verfahrensrechtliche Zugangsfiktion des § 37 Absatz 2a neu die speziellere Regelung gegenüber der in § 9 OZG enthaltenen Regelung. Die verfahrensrechtliche Regelung des § 37 Absatz 2a findet daher auch dann Anwendung, wenn für die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes durch Bereitstellung zum Datenabruf das Postfach eines OZG-Nutzerkontos verwendet wird. Damit wird sichergestellt, dass zur Bestimmung des Bekanntgabezeitpunkts von zum Datenabruf bereitgestellten Verwaltungsakten ungeachtet des verwendeten Postfachs immer die gleichen verfahrensrechtlichen Regelungen gelten. Die mit der Bekanntgabe nach § 9 OZG verknüpfte Obliegenheit der Bürgerinnen und Bürger, das Portal regelmäßig auf Eingänge zu kontrollieren (vgl. dem Hausbriefkasten) soll zunächst schwerpunktmäßig im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht erprobt werden. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten zum Abruf mit Fiktionswirkung sollen nach der Evaluierung des § 9 OZG noch einmal in einer Gesamtschau mit der Zielsetzung einer einheitlichen Regelung geprüft werden.

Zu § 37 Absatz 2b neu

Mit der Neufassung der Regelung des Absatzes 2a besteht kein Bedürfnis mehr für die Regelung des bisherigen Absatzes 2b. Stattdessen wird in Absatz 2b abweichend von der spezielleren Regelung in dem neuen Absatz 2a die Regelung zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten des § 9 OZG für die Sozialleistung Elterngeld für anwendbar erklärt. Damit sollen die für die Durchführung des Ersten Abschnitts des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit zuständigen Verwaltungsträger in die Lage versetzt werden, die neue Regelung zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten in § 9 OZG zu nutzen. Diese Neuregelung der Bekanntgabe ist nach § 9 Absatz 2 OZG zu evaluieren. Die hiermit gewonnenen Erfahrungen können in eine zukünftige Prüfung einfließen, ob die Regelung zur Bekanntgabe in § 9 OZG gegebenenfalls auch hinsichtlich weiterer Sozialleistungsbereiche übernommen wird.

Zu Nummer 6 (neuer Artikel 10 – Inkrafttreten)

Redaktionelle Folgeänderung durch Einführung des neuen Artikel 9.